

1964	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1964	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 64	Postreiseordnung <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 901-1-4</i>	445
7. 7. 64	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1964 — <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-1-1</i>	448
8. 7. 64	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10-5-1</i>	452
8. 7. 64	Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7823-1-3</i>	454
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	456
	Verkündungen im Bundesanzeiger	456

Postreiseordnung

Vom 6. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 901-1-4

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	§ 1
Anspruch auf Beförderung	§ 2
Ausschluß von der Beförderung	§ 3
Allgemeine Pflichten der Fahrgäste	§ 4
Gebührenpflicht	§ 5
Handgepäck	§ 6
Reisegepäck	§ 7
Kraftpostgut	§ 8
Haftung	§ 9
Geltung im Land Berlin	§ 10
Inkrafttreten	§ 11

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Postreiseordnung regelt die Benutzungsbedingungen für die Personen- und Sachbeförde-

rung mit Kraftfahrzeugen im Kraftpost-, Kraftsonderpost- und Landkraftpostverkehr (Postreisedienst).

(2) Kraftpostverkehr ist die Durchführung regelmäßiger Fahrten zwischen bestimmten Punkten. Kraftsonderpostverkehr ist die Durchführung von Fahrten, bei denen das Fahrtziel im Einzelfall bestimmt wird. Landkraftpostverkehr ist die Durchführung von Fahrten mit posteigenen Kraftfahrzeugen von nicht mehr als 1,75 Tonnen Nutzlast,

die der Postsachenbeförderung über Land dienen und zusätzlich zur Beförderung von nicht mehr als vier Fahrgästen bestimmt sind.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Im Kraftpost- und Kraftsonderpostverkehr besteht ein Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen behördlichen Anordnungen eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Im Landkraftpostverkehr besteht ein Anspruch auf Beförderung, soweit die postbetrieblichen Verhältnisse die Beförderung zulassen.

(3) Das Fahr- und Aufsichtspersonal der Post ist berechtigt, Fahrgäste auf bestimmte Wagen zu verweisen.

(4) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen können befördert werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksichtnahme auf andere Fahrgäste es gestatten. Das gleiche gilt für die Mitnahme von Hunden. Hunde, die zur Begleitung blinder Fahrgäste mitgeführt werden (Blindenführhunde), sind zur Beförderung stets zugelassen.

§ 3

Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für

1. Personen, die unter dem Einfluß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, und Personen mit ekelregenden oder ansteckenden Krankheiten,
2. Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe mit sich führen,
3. Personen mit geladenen Schußwaffen, es sei denn, daß sie zur Mitführung solcher Waffen amtlich befugt sind.

(2) Stoffe der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Art sind auch nicht zur Beförderung als Reisegepäck (§ 7) oder Kraftpostgut (§ 8) zugelassen. Werden in einem Gepäckstück oder Kraftpostgut Stoffe dieser Art vermutet, so kann vom Fahrgast oder Auflieferer die Angabe des Inhalts verlangt werden. Wird die Angabe verweigert, so ist das Gepäckstück oder Kraftpostgut von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

(2) Das Fahr- und Aufsichtspersonal der Post ist berechtigt, zu diesem Zweck den Fahrgästen bestimmte Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Schwerbeschädigten mit amtlichem Ausweis sind die gekennzeichneten Sitzplätze freizugeben.

(3) Verletzt ein Fahrgast die ihm nach Absatz 1 obliegenden Pflichten oder fügt er sich nicht den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Betriebes ergehenden Anordnungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals der Post, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Für die Beförderung im Postreisedienst sind die Gebühren zu entrichten, die sich aus der Postreisengebührenordnung ergeben. Gebührenschuldner ist der Fahrgast oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

(2) Der Fahrgast muß bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- und Aufsichtspersonal der Post vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(3) Das Fahrgeld soll abgezahlt entrichtet werden.

(4) Verletzt der Fahrgast die ihm gemäß Absatz 2 obliegenden Pflichten, so gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

§ 6

Handgepäck

(1) Der Fahrgast kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 50 Kilogramm mit in den Wagen nehmen (Handgepäck).

(2) Der Fahrgast hat das Handgepäck so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß andere Personen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(3) Läßt der Fahrgast Handgepäck im Wagen zurück, so wird er aufgefordert, es innerhalb einer bestimmten Frist bei einer von der Post benannten Postdienststelle abzuholen. Verweigert der Fahrgast die Annahme, so ist die Post berechtigt, das Handgepäck öffentlich zu versteigern und den Erlös zur Postunterstützungskasse zu vereinnahmen; Handgepäck, das offenbar wertlos ist, kann vernichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast, der das Handgepäck zurückgelassen hat, nicht zu ermitteln ist. In diesem Falle ist das Handgepäck vor der Versteigerung oder Vernichtung durch Aushang im dienstleitenden Postamt mit der Aufforderung an den Berechtigten anzubieten, es innerhalb 6 Wochen abzuholen.

§ 7

Reisegepäck

(1) Der Fahrgast kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 50 Kilogramm beim Fahrpersonal aufliefern (Reisegepäck). Der Fahrgast hat das

Reisegepäck bei Verlassen des Wagens gegen Rückgabe des Gepäckscheins abzunehmen. Die Post ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Gepäckscheininhabers zu prüfen. Kann der Gepäckschein nicht zurückgegeben werden, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Fahrgast kann Reisegepäck bei den von der Post bestimmten Postdienststellen zur durchgehenden Beförderung im Kraftpostverkehr und Schienenverkehr der Deutschen Bundesbahn auf-liefern. Das Reisegepäck muß sicher verpackt und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Bei der Auf-lieferung ist der Fahrausweis für die Schienen-strecke der Deutschen Bundesbahn vorzulegen. Das im Schienenverkehr der Deutschen Bundesbahn und daran anschließend im Kraftpostverkehr durch-gehend beförderte Reisegepäck ist bei der Post-dienststelle des Bestimmungsortes abzuholen. Ab-satz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Gepäck, das durchgehend befördert wird, gilt als Reisegepäck im Sinne dieser Verordnung nur während der Beförderung durch die Post.

(3) Zollamtliche Verpflichtungen hat der Fahr-gast selbst wahrzunehmen.

(4) Für nicht abgeholtes Reisegepäck gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Kraftpostgut

(1) Unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers werden Sachen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 im Kraftpost- und Landkraftpostver-kehr befördert, wenn sie am Fahrzeug aufgeliefert werden, die Absende- und Zielhaltestelle an der-selben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Kraftpostgut).

(2) Das Höchstgewicht für Kraftpostgut beträgt 20 Kilogramm, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 Kilogramm zugelassen ist.

(3) Das Kraftpostgut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Die Post ist nicht verpflichtet, Sendungen mit leben-den Tieren als Kraftpostgut zu befördern.

(4) § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Wird das Kraftpostgut am Fahrzeug nicht ab-geholt, so wird es bei der von der Post bestimmten Postdienststelle zur Abholung bereit gehalten. Kommt der Empfänger der Aufforderung, das Kraft-postgut innerhalb einer bestimmten Frist abzuholen, nicht nach, wird es dem Absender auf seine Kosten zugesandt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Haftung

(1) Die Post haftet im Postreisedienst für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden nur bis zum Höchstbetrag von 1 000 Deutsche Mark.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Post bis zum Höchstbetrag von 1 000 Deutsche Mark, für den Verlust oder die Beschädigung von Kraftpostgut bis zum Höchst-betrag von 100 Deutsche Mark.

(3) Die Post haftet nicht für das Einhalten der Fahrpläne und Anschlüsse sowie für die Richtigkeit von Auskünften.

§ 10

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-blatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postver-waltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1964

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65
— Erste Durchführungsverordnung Getreide 1964 —**

Vom 7. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-1-1

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Interventionspreise der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes erhöhen oder ermäßigen sich bei besserer oder geringerer Beschaffenheit des angebotenen Getreides gegenüber der durchschnittlichen Beschaffenheit nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über Gerste finden auf Braugerste und auf Saatgut von Gerste nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist
Weichweizen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Weichweizen besteht,
Roggen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Roggen besteht,
Gerste Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Gerste besteht.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung über Braugerste gelten nur für Braugerste der Ernte 1964.

§ 2

Beschaffenheit

(1) Weichweizen, Roggen und Gerste sind von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn

1. ein Eigengewicht je Hektoliter bei
Weichweizen von 74 bis 76 Kilogramm,
Roggen von 70 bis 73 Kilogramm,
Gerste von 62 bis 63 Kilogramm
gegeben ist und
2. der Feuchtigkeitsgehalt bei Weichweizen, Roggen und Gerste mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert beträgt und bei

3. Weichweizen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als vier vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes sowie Roggen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als fünf vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes beträgt; die Anlage bestimmt, was als Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz) im Sinne dieser Verordnung anzusehen und wie er festzustellen ist.

(2) Braugerste ist von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

1. Keimfähigkeit ab 15. Oktober mindestens 95 vom Hundert,
2. Eiweißgehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, nicht mehr als 12 vom Hundert,
3. Feuchtigkeitsgehalt mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert,
4. Vollgerstenanteil mindestens 85 vom Hundert,
5. Anteile an Ausputz, Sortiergerste und Besatz (Ziffer I der Anlage) höchstens vier vom Hundert des Gewichtes und
6. Aussehen, Geruch und Farbe gesund.

(3) Die Beschaffenheit von gewachsenem Mengkorn aus Weichweizen und Roggen ist unter Zugrundelegung der Anteile an Weichweizen und Roggen zu bestimmen.

§ 3

Zuschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit höheren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Zuschläge zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen für ein Eigengewicht
von mehr als 76,0 bis 77,0 Kilogramm
0,15 Deutsche Mark,
von mehr als 77,0 bis 78,0 Kilogramm
0,30 Deutsche Mark,
von mehr als 78,0 Kilogramm
0,45 Deutsche Mark;

2. bei Roggen für ein Eigengewicht
 von mehr als 73,0 bis 74,0 Kilogramm
 0,15 Deutsche Mark,
 von mehr als 74,0 bis 75,0 Kilogramm
 0,30 Deutsche Mark,
 von mehr als 75,0 Kilogramm
 0,45 Deutsche Mark;
3. bei Gerste für ein Eigengewicht
 von mehr als 63,0 bis 64,0 Kilogramm
 0,20 Deutsche Mark,
 von mehr als 64,0 bis 65,0 Kilogramm
 0,40 Deutsche Mark,
 von mehr als 65,0 bis 66,0 Kilogramm
 0,60 Deutsche Mark,
 von mehr als 66,0 Kilogramm
 0,80 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste, die einen Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert aufweisen, sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 1 berechnet werden, für jedes 0,1 vom Hundert geringeren Feuchtigkeitsgehalts Zuschläge von 0,05 Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen.

(3) Für Braugerste durchschnittlicher Beschaffenheit ist ein Zuschlag von vier Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für Gerste zu berechnen.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind zusätzlich die Zuschläge nach Absatz 2 zu den sich nach Absatz 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

§ 4

Abschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit geringeren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen und Roggen für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht
 0,15 Deutsche Mark,
2. bei Gerste für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht
 0,20 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 1 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert 1,00 Deutsche Mark,

und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 17,3 vom Hundert
 0,10 Deutsche Mark,
 von 17,3 vom Hundert
 1,75 Deutsche Mark,
 und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 19,6 vom Hundert
 0,05 Deutsche Mark,
 von 19,6 vom Hundert
 2,91 Deutsche Mark,
 und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 21,0 vom Hundert
 0,06 Deutsche Mark,
 von 21,0 vom Hundert
 3,91 Deutsche Mark,
 und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 23,0 vom Hundert
 0,07 Deutsche Mark,
 von 23,0 vom Hundert
 5,53 Deutsche Mark,
 und für jedes weitere 0,1 vom Hundert
 0,08 Deutsche Mark.

(3) Für Braugerste, die, abgesehen von der Keimfähigkeit, von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen folgende Abschläge je 100 Kilogramm zu berechnen:

1. wenn die Keimfähigkeit mindestens 94 vom Hundert, jedoch weniger als 95 vom Hundert beträgt, 0,5 vom Hundert,
2. wenn die Keimfähigkeit mindestens 93 vom Hundert, jedoch weniger als 94 vom Hundert beträgt, 1,5 vom Hundert.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, und für die in Absatz 3 bezeichnete Braugerste sind zusätzlich die Abschläge nach Absatz 2 von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

(5) Für Weichweizen und Roggen, die höhere als die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anteile an Besatz aufweisen, sind je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für jeden zusätzlichen Anteil von 0,1 vom Hundert folgende Abschläge zu berechnen:

1. für Bruchkorn, Kornbesatz und Auswuchs 0,015 Deutsche Mark,
2. für Schwarzbesatz 0,03 Deutsche Mark.

(6) Für Weichweizen und Roggen, die nach Korngröße, Reifegrad, Anteil an Besatz (Ziffer I der Anlage), Aussehen, Geruch oder Farbe nicht für die menschliche, jedoch noch für die tierische Ernährung geeignet sind, ist je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes ein Abschlag bis zu vier Deutsche Mark zu berechnen. Hat dieser Weichweizen oder Roggen

1. einen Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, so sind außerdem die in Absatz 2 genannten Abschläge zu berechnen,

2. einen Anteil an Auswuchs von über 15 vom Hundert oder einen Anteil an hitzegeschädigten Körnern von über fünf vom Hundert, so sind entsprechend der Minderung des Nutzungswertes weitere Abschläge zu berechnen.

(7) Soweit in dieser Verordnung Abschläge für Getreide von geringerer Beschaffenheit nicht vorgesehen sind, dürfen sie entsprechend der Minderung des Nutzungswertes berechnet werden.

§ 5

Mindestmenge

Die Mindestmenge bei der Intervention von Weichweizen, Roggen, Gerste oder Braugerste gleicher Beschaffenheit beträgt mit Ausnahme für die

Erzeugerbetriebe im Land Berlin je Kaufvertrag und Lager 100 Tonnen.

§ 6

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft und am 30. Juni 1965 außer Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

I. Besatz**(Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz)**

1. Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen, nicht jedoch Körner mit Schädlingsfraß.
2. Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Körner mit Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.
 - a) Schmachtkorn ist Kleinkorn, das durch ein Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite fällt und Schrumpfkorn. Schrumpfkörner sind notreife oder durch anomalen Wachstumsverlauf zurückgebliebene Körner mit geschrumpfter Oberfläche, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Seiten oder am Rücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen und damit einen verminderten Mehlkörperanteil besitzen. Zum Schrumpfkorn rechnen auch Körner, die diese Oberflächenausbildung besitzen und nicht durch das Sieb gefallen sind. Bei Weizen gelten auch durch Gallmücken geschädigte Körner als Schmachtkörner, sofern sie nicht als verdorbene Körner (Nummer 4) anzusehen sind.
 - b) Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Weizen in Roggen sowie bis zwei vom Hundert Roggen in Weizen gelten nicht als Kornbesatz.
 - c) Schädlingsfraß liegt vor bei Körnern und Kornbruchstücken, an denen sichtbare Fraßspuren tierischer Schädlinge vorhanden sind. Den Körnern mit Schädlingsfraß steht Weizen, der durch Wanzen beschädigt ist, gleich.
 - d) Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale an unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimlingen. Unberücksichtigt bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis acht vom Hundert des Gewichts.
3. Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeim mit bloßem Auge zu erkennen ist oder am Keimling deutlich sichtbare Veränderungen gegenüber dem Normalzustand eingetreten sind.
4. Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Mutterkorn, verdorbene und hitzegeschädigte Körner, Brandbutten, Spelzen und Verunreinigungen aller Art. Verdorbene Körner sind durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder sonstige Einwirkungen für die menschliche

Ernährung unbrauchbar gewordene Körner und durch Gallmücken stark geschädigter, geschwärtzter und geschrumpfter Weizen. Hitzegeschädigte Körner sind voll ausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich-graue bis bräunlich-schwarze Verfärbung zeigen.

II. Feststellung des Besatzes

Die Feststellung ist von Hand nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Gesamtprobe ist zum Entfernen grober Bestandteile durch ein Schlitzsieb von 3,5 mm Schlitzbreite und zur Abtrennung feiner Verunreinigungen durch ein Schlitzsieb von 1 mm Schlitzbreite zu sieben. Die vorgereinigte Gesamtprobe ist mit Hilfe eines mechanisch arbeitenden Gerätes (Probeteiler) so oft zu teilen, bis Teilproben von mindestens 50 g und höchstens 100 g entstanden sind. Eine dieser Teilproben ist auf einem Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite eine halbe Minute zu sieben. Das auf dem Sieb verbliebene Getreide ist zu einer flachen Schicht auszubreiten. Mit Hilfe einer Pinzette sind die einzelnen Anteile an Besatz auszulesen. Die groben Bestandteile, die feinen Verunreinigungen (Satz 1), die durch das Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite gefallenen Bestandteile (Satz 3) sowie die ausgelesenen Anteile an Besatz (Satz 5) sind auf 0,1 g genau auszuwiegen. Der ermittelte Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs oder Schwarzbesatz) ist in Vom-Hundert-Anteilen festzustellen.

Die Feststellung ist nach folgender Aufgliederung vorzunehmen:

- | | |
|-------------------------------------------|-----------|
| 1. Bruchkorn | ... v. H. |
| 2. Kornbesatz | ... v. H. |
| a) Schmachtkorn | ... v. H. |
| b) Fremdgetreide | ... v. H. |
| c) Körner mit Schädlingsfraß | ... v. H. |
| d) Körner mit Keimverfärbungen | ... v. H. |
| 3. Auswuchs | ... v. H. |
| 4. Schwarzbesatz | ... v. H. |
| a) Unkrautsamen und Unkrautfrüchte | ... v. H. |
| b) Mutterkorn | ... v. H. |
| c) Verdorbene und hitzegeschädigte Körner | ... v. H. |
| d) Brandbutten | ... v. H. |
| e) Spelzen und Verunreinigungen | ... v. H. |

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen
des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens*)**

Vom 8. Juli 1964

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Offshore-Steuergesetzes vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 821) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 13. März 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 229) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens vom 30. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 10. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1922), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „§§ 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB)“ durch die Worte „§§ 16 bis 26 des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.
2. Vor § 2 werden die Worte „Zu §§ 70, 77 UStDB“ gestrichen. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - aa) die Worte „§ 70 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, § 77 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 UStDB“ durch die Worte „§ 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes“,
 - bb) die Worte „im Sinne des § 23 UStDB“ durch den Klammerhinweis „(§ 4 a des Umsatzsteuergesetzes)“.
 - b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt werden, und bei gemeinsamen Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von den Vereinigten Staaten mit Zahlungsmitteln der im Anhang zum Offshore-Steuerabkommen unter Nummer 2 bezeichneten Art nur zu einem Teil finanziert werden, ist dieser Teil der Leistung vergütungsfähig.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in diesem Absatz werden ersetzt:
 - aa) die Worte „§ 70 Abs. 2 und 3 UStDB“ durch die Worte „§ 16 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes“,
 - bb) die Worte „§ 77 Abs. 2 UStDB“ durch die Worte „§ 23 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes“.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
3. Vor § 3 werden die Worte „Zu §§ 73, 78 UStDB“ gestrichen. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bei Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 kommt eine Berichtigung des Entgelts nach § 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht in Betracht.“
4. Vor § 4 werden die Worte „Zu § 74 UStDB“ gestrichen. In § 4 werden ersetzt:
 - a) in Absatz 1 der Klammerhinweis „(§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 UStDB)“ durch den Klammerhinweis „(§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes)“ und die Worte „§ 73 Abs. 1 UStDB“ durch die Worte „§ 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes“,
 - b) in Absatz 2 die Worte „§ 74 Abs. 3 Satz 2 UStDB“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes“.
5. Vor § 5 werden die Worte „Zu §§ 75, 80 UStDB“ gestrichen. In § 5
 - a) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte,
wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden und die Entgelte nach den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind,
 2. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Lieferungen,
wenn die Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden und die Entgelte vor den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind
oder
wenn die Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden.“
 - b) werden im letzten Satz die Worte „§ 75 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 UStDB“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10-5-1

6. Vor § 6 werden die Worte „Zu § 79 UStDB“ gestrichen. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Für die Lieferung von nicht in der Vergütungsliste (Anlage 7 — zu § 25 des Umsatzsteuergesetzes —) aufgeführten Bauwerken im Sinne der Nummer 4 Abs. 4 des Anhangs zum Offshore-Steuerabkommen beträgt die Ausfuhrvergütung drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Offshore-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. März 1964 in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung*)**

Vom 8. Juli 1964

Auf Grund des § 3 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 9. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 23 Abs. 2 werden das Komma und die anschließenden Worte „§ 7 Abs. 3 am 1. März 1965“ gestrichen.

3. Anlage 1:

In Ziffer II Buchstabe A Nr. 3 wird hinter der mit „Ovulinia“ beginnenden Zeile die folgende neue Zeile eingefügt:

„Puccinia horiana Mehligiger Rost Chrysanthemen (Chrysanthemum P. Henn. [Tourn.] L. partim)“

4. Anlage 6:

Die Ziffer II wird gestrichen.

5. Anlage 9:

- a) Bei den Nummern 86, 88, 113, 114, 132 und 148 erhält die Spalte „Bezeichnung“ folgende Fassung:

„86. ZA Kassel	—Post Gießberger Straße
88. ZA Kehl	—Europabrücke
113. ZZ Ludwigshafen	—Luitpoldhafen
114. ZZ Lübeck	—Post
132. ZA Offenbach (Main)	—Frankfurter Straße
148. ZA Stuttgart	—Post“

- b) Die Nummern 5, 23 a, 34, 52, 55, 71 b, 96, 98, 113 a, 117, 133, 133 a und 141 werden gestrichen.

- c) Hinter den Nummern 1, 2, 15, 18, 24, 33, 95, 113, 114, 115 b, 124 a, 132 und 135 a werden jeweils folgende neue Nummern eingefügt:

„1 a. ZA Aachen	—Bildchen	nur für Einfuhren der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte
2 a. ZA Aachen	—Köpfchen	
15 a. ZA Breisach		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
18 a. ZA Bremen	—Industriehafen	
24 a. ZZ Bremerhaven	—Schleusenstraße	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7823-1-3

25. ZA Bremerhaven	—Unterweser	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
34. ZA Elten	—Autobahn	
96. HZA Koblenz		nur für Postverkehr
113 a. ZA Ludwigshafen	—Rheinhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweier eingeführt
114 a. ZA Lübeck	—Bahnhof	nur für Stückgüter, die über ZA Puttgarden im Eisenbahnverkehr eingeführt werden
115 c. ZA Lübeck	—Travemünde	
124 b. ZA Neuenburg	—Rheinbrücke	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
133. ZA Oldenburg (Oldenburg)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte sowie für Postverkehr
135 b. ZA Puttgarden		Untersuchung von Stückgütern, die im Eisenbahnverkehr eingeführt werden, beim ZA Lübeck-Bahnhof"

d) In den Nummern 65 und 125 werden jeweils in der Spalte „Besondere Bedingungen“ die Worte „nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte“ gestrichen.

e) Nummer 124 a erhält folgende Fassung:

„124 a. ZA Neuburgweier

Untersuchung bei den ZA Basel-Bad. Rangierbahnhof, Karlsruhe-Rheinhafen, Kehl-Bahnhof, Ludwigshafen-Rheinhafen, Mannheim-Industrieafen oder bei der ZZ Ludwigshafen-Luitpoldhafen“

f) In den Nummern 142 und 145 werden in der Spalte „Besondere Bedingungen“ jeweils vor dem Wort „Untersuchung“ die Worte „bei Überlastung“ gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 11. Juli 1964

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 64	Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für getrocknete Pflaumen)	777
3. 7. 64	Siebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1964)	779
7. 7. 64	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien	781
30. 4. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)	783
9. 6. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Inkrafttreten für die Niederlande)	784
9. 6. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (Inkrafttreten für Luxemburg)	784
15. 6. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO)	785
19. 6. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	786
20. 6. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Lastenausgleich	788

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 7. 64 Verordnung TSF Nr. 5/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	120	4. 7. 64	6. 7. 64
1. 7. 64 Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls	124	10. 7. 64	1. 9. 64

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.